

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wolmirsleben

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. Nr. 30 LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am **25.09.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (2) Ist an einem Grundstück nach Abs. 1 ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so sind an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Anlieger.
- (3) Liegt bei Grundstücken nach Abs. 1 kein Grundbuchblatt vor, sind die Nutzer der jeweiligen Grundstücke Anlieger.
- (4) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (5) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde (Reinigungsgebiet).
- (2) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise im Zusammenhang bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Das Reinigungsgebiet der Gemeinde Wolmirsleben umfasst die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des Gemeindegebietes. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Reinigungspflichtige

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte über die Straßenfrontlänge innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Wege und Plätze einschließlich Geh- und Radwege sind innerhalb der geschlossenen Ortslage von den Anliegern bzw. Eigentümern der an der öffentlichen Straße angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zu reinigen.
- (4) Öffentliche Grünanlagen, die an Grundstücke grenzen, sind vom Eigentümer sauber zu halten, d. h. die Anlage ist im Bereich von mindestens 10 m vor dem Grundstück einmal wöchentlich vom Müll zu beräumen. Anfallendes Laub **und Grünschnitt** sind zu kompostieren.
Die anfallende Rasenmähd ist durch den Eigentümer durchzuführen.
- (5) Im Reinigungsgebiet betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung (Reinigung und Winterdienst) der Fahrbahnen für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Häufigkeit der Reinigung

- (1) Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Auftretende außergewöhnliche Verunreinigungen sind jedoch, soweit Dritte als Verursacher nicht in Anspruch genommen werden können, unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung möglichst freitags oder sonnabends und am Tage vor Feiertagen erfolgen.
- (3) Die Häufigkeit der Grasmahd richtet sich nach dem jeweiligen Graswuchs.**

§ 5

Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der Fahrbahnen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln.
- (3) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gehören zur Straßenreinigung. Bei Tauwetter sind sie schneefrei zu halten, um den ungehinderten Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Die Beseitigung des anfallenden Kehrrechts obliegt den Anliegern entsprechend der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises.
- (6) Laub und sonstige Grünabfälle sind zu kompostieren.

§ 6

Umfang der Reinigung bei Schneefall

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Geh- und Radwege entlang der Straßenfrontlänge von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Der abgeräumte Schnee ist an den Gehwegkanten so zu lagern, dass der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Die geräumten Wege sind durch Sand oder sonstiges geeignetes Streugut abzustumpfen. Asche oder stark schmutzende bzw. ätzende Mittel dürfen bei der Schnee- und Eisberäumung nicht verwendet werden.

(3) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee freizuhalten. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist.

Gehwege sind vollständig zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist mindestens ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(4) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen von Schnee derart freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 hat der Umfang der Reinigung bei Schneefall stets an der besonderen Berücksichtigung der Belange Behinderter (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte) zu orientieren.

§ 7

Gebot zur Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufbauwerke der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

- entgegen der §§ 4 und 5 der Reinigungspflicht und –häufigkeit nicht oder nicht vollständig nachkommt.

- entgegen § 6 Abs. 7 GO LSA der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Wolmirsleben, 25.09.2006

M. Kukuk
Bürgermeisterin

